

# Beschluss Nr. 016/2021

---

## Betreff:

Verlängerung der Beschlüsse in Bezug auf wissenschaftliche Forschung oder statistische Untersuchung im Rahmen der COVID-19-Krise

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

**Beschließt am 19. März 2021**

## 1. Verlängerung bestehender Beschlüsse

Mit dem Ausbruch der Covid-19-Krise haben mehrere Ermächtigte, zu deren Gunsten ein Beschluss in Bezug auf wissenschaftliche Forschung oder statistische Untersuchung gefasst worden ist, eine Verlängerung ihrer Ermächtigungen beantragt, da die Forschung, die sie durchführen, zum Stillstand gekommen ist. Dafür ist 2020 bereits ein allgemeiner Verlängerungsbeschluss gefasst worden. Aufgrund der anhaltenden Krise ist es jedoch notwendig, diesen Beschluss zu verlängern. Um dieser Ausnahmesituation gerecht zu werden und um unsere Dienste nicht unnötig zu überlasten, beschließen wir, dass angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände alle Begünstigten eines solchen Beschlusses eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 erhalten können, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Die Begünstigten werden in einer Liste, die vorliegendem Beschluss beigefügt ist, aufgenommen. Um eine Verlängerung zu erhalten, muss der Antragsteller ein Schreiben per E-Mail an die Dienste des Nationalregisters schicken, in dem er den Beschluss, den er verlängern lassen möchte, angibt und nachweist, dass er die folgenden Bedingungen erfüllt.

Die Bedingungen für eine Verlängerung sind folgende:

- Es handelt sich um einen Beschluss, der zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021 gefasst worden ist.
- Der Beschluss betrifft eine einmalige Mitteilung.
- Es werden keine Daten außerhalb der EU/des EWR verschickt.
- Der Antragsteller ist eine öffentliche Behörde, eine öffentliche Einrichtung oder eine belgische Universität.
- Der Beschluss zu Gunsten des Antragstellers ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses noch gültig oder sollte noch gültig werden, wenn er mit Aussetzung gefasst worden ist. Wenn er bereits abgelaufen ist, kann er nicht erneut für gültig erklärt werden.

Die Begünstigten erhalten eine diesbezügliche Bestätigung vom Generaldirektor der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung.

## 2. Beschluss

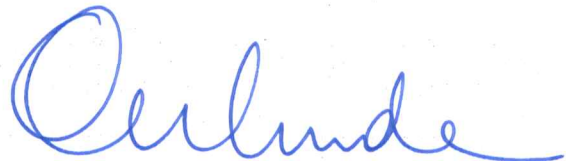
**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

in der Erwägung, dass aufgrund der Covid-19-Krise die Forschungstätigkeit bestimmter Einrichtungen verzögert ist oder stillsteht,

**ermächtigt** die Antragsteller, die die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, nach Billigung ihres Antrags eine einmalige Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 zu erhalten.

Vorliegender Beschluss ersetzt den Beschluss 034/2020; durch den vorerwähnten Beschluss bereits erteilte Ermächtigungen bleiben jedoch gültig.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung